

Informationen zur Allgemeinverfügung vom 21. Januar 2022

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

in der neuen Allgemeinverfügung vom 21.01.2022, muss besonders der Punkt 3.2. beachtet werden:

1.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Schulbetrieb wird von der Teilnahme an einer konkret angebotenen Testung, zwei Testintervalle pro Woche, mit einem negativen Testergebnis abhängig gemacht.

2.

„Schüler, die nicht an den konkret angebotenen Testungen teilnehmen oder keinen Testnachweis vorweisen können und nicht gemäß § 26b Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO von der Verpflichtung zur Teilnahme an der konkret angebotenen Testung befreit sind, gilt ein Betretungsverbot für das Schulgebäude.“

Trifft dies zu, dann werden Sie kontaktiert und über den weiteren Verfahrensweg informiert.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 24.01.2022 bis zum 20. 02.2022.

Frieder Scharf

Amt. Schulleiter